



# Systematische Rechtssammlung der Gemeinde Sagogn

---

**Nummer** 2100.01

**Titel** Schulgesetz

**Ausgabe** Ausgabe 29.05.2013

Ersetzt die Revision vom 10.12.2010  
Ausgabe vom 17.06.2005

**Gültig** 13.06.2013

## Einleitende Bemerkungen

Falls nicht anders kommuniziert, sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas.

## **Inhalt**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>II. Die Lehrpersonen</b>	<b>4</b>
<b>III. Schulleiter</b>	<b>4</b>
<b>IV. Der Schulrat</b>	<b>4</b>
<b>V. Rechtsweg</b>	<b>7</b>
<b>VI. Abschliessende Verfügungen</b>	<b>8</b>

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Schulgesetzes vom 21. März 2012 und auf Art. 51-53 der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde Sagogn folgende Schulordnung.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Schulstufen

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft führt folgende Schulstufen:

1. Kindergarten
2. Primarschule

Schulpflicht,  
Schulort und  
Unentgeltlichkeit

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Schulpflicht, der Schulort und die Unentgeltlichkeit richten sich gemäss kantonaler Gesetzesordnung.

<sup>2</sup> Der Besuch des Kindergartens ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.

Blockzeiten

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft garantiert die kantonal vorgeschriebenen Blockzeiten auf der Kindergarten- und der Primarschule.

Tagesstrukturen

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Zusätzliche  
Angebote

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Bei Bedarf kann die Schulträgerschaft zusätzliche Angebote schaffen wie Schulsozialarbeit oder ein "Time-Out".

<sup>2</sup> Falls nötig werden auch zusätzliche Angebote für Schüler mit speziellen Talenten geschaffen.

einfache  
Massnahmen der  
Sonder  
pädagogik

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Für die Verordnungen und Ausführungen der einfachen Massnahmen der Sonderpädagogik ist die Schulträgerschaft verantwortlich.

Talentschule und  
Talentklasse **Art. 7**  
<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten, besonders auf dem Gebiet Sport, kann die Schulträgerschaft eine Talentschule, respektive eine Talentklasse führen.

Zeugnis, Promotion **Art. 8**  
<sup>1</sup> Die Ausgabe der Zeugnisse und die Promotion richten sich gemäss kantonaler Gesetzesordnung.

## **II. DIE LEHRPERSONEN**

Anstellungsverhältnis **Art. 9**  
<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind Angestellte der Schulträgerschaft.  
  
<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen stützt sich, die kantonale Gesetzgebung berücksichtigend, auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

## **III. SCHULLEITER**

Schulleiter **Art. 10**  
<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft kann einen Schulleiter engaschieren.

## **IV. DER SCHULRAT**

Organisation **Art. 11**  
<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin / dem Schulratspräsidenten geführt.  
  
<sup>2</sup> Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin / dem Schulratspräsidenten so oft einberufen wie es die Geschäfte verlangen oder wenn ein Schulratsmitglied es wünscht.  
  
<sup>3</sup> An den Schulratssitzungen können wenn nötig zusätzliche Personen in beratender Funktion eingeladen werden.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Entscheidungs-  
befugnis

**Art. 12**

<sup>1</sup> Die Entscheidungsbefugnis des Schulrates richtet sich nach den Vorschriften dem geltenden Gemeinderecht.

Aufgaben und  
Kompetenzen

**Art. 13**

<sup>1</sup> Der Schulrat führt und beaufsichtigt die Schule und ist verantwortlich für die Ausführung des kantonalen und kommunalen Schulgesetzes. Er erfüllt die Aufträge der Schule, die nicht von kantonalen oder kommunalen Gesetzen oder von anderen Autoritäten oder Instanzen vorgegeben sind.

<sup>2</sup> Seine Aufgaben:

1. Beschluss über frühzeitigen oder späteren Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarschule;
2. Beschluss über die Fortsetzung des Schuljahres in einer tieferen Klasse im Fall einer Überforderung einer Schülerin oder eines Schülers;
3. Beschluss ob eine Schülerin oder ein Schüler eine Klasse überspringen darf;
4. Beschluss über eine Unterstützung für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler;
5. Beschluss über einfache Massnahmen der Sonderpädagogik;
6. Beschluss über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Beschluss über die Entlassung eines Kindes nach frühestens acht obligatorischen Schuljahren;
8. Beschluss über weitere Schuljahre nach der

obligatorischen Schulzeit;

9. Beschluss über einen Ausschluss eines Kindes während der Zusatzjahre nach der obligatorischen Schulzeit;
10. Beschluss über eine Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft und der Höhe des Schulgeldes;
11. Die Schulferien bestimmen – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien und in Absprache mit den Schulräten der Region; Schulanlässe während der schulfreien Zeit als obligatorisch erklären;
12. Erlass einer Absenz- und Urlaubsordnung;
13. Erlass einer Disziplinarordnung;
14. Anstellung und Entlassung von Lehr- und Aushilfspersonen;
15. Ausgabe eines Aufgabenheftes für den Schulleiter;
16. Erlass einer Ordnung betreffend Lehrerfortbildung und einem Fortbildungsurlaub der Lehrpersonen und des Schulleiters;
17. Busse im Fall eines Vergehens gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
18. Ernennung der Schulärztin/eines Schularztes und der Schulzahnärztin/Schulzahnarztes sowie Organisation des schulmedizinischen Dienstes und der Schulzahnpflege für Schülerinnen und Schüler;
19. Budget für die Lehrmittel zu Handen der zuständigen kommunalen Behörde;

20. Beschluss über einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis 4000.- Franken jährlich;

Schulratspräsidentin /  
Schulratspräsident

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Schulratspräsidentin / der Schulratspräsident hat vor allem folgende Aufgaben:

1. den Schulrat nach aussen repräsentieren;
2. die Angelegenheiten des Schulrates vorbereiten;
3. dafür sorgen, dass die Beschlüsse umgesetzt werden;

<sup>2</sup> In dringenden Fällen erlässt die Schulratspräsidentin / der Schulratspräsident die nötigen Massnahmen, die den Kompetenzbereich des Schulrates betreffen. Nach Möglichkeit entscheidet der Schulrat definitiv in der nächsten Sitzung.

## **V. RECHTSWEG**

Rechtsweg

**Art. 15**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse und Vorkehrungen der Lehrpersonen, des Schulleiters oder der Schulratspräsidentin / des Schulratspräsidenten kann schriftlich innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse und Vorkehrungen des Schulrates in Sachen Schule können betroffene Personen innert 10 Tagen direkt beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement EKUD Beschwerde einreichen, falls das Kantonalgesetz nichts anderes vorsieht..

<sup>3</sup> Rekurs gegen Beschlüsse betreffend Promotion oder Nichtpromotion können die betreffenden Personen innert 10 Tagen direkt beim Amt für Volksschule und Sport AVS einreichen. Das Amt kann ein spezielles Verfahren für die Einsprachebeurteilung vorsehen.

## **VI. ABSCHLIESSENDE VERFÜGUNGEN**

Inkraftsetzung

### **Art. 16**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das EKUD mit dem 01.08.2013 in Kraft. Es ersetzt die gültige Schulordnung mit allen genehmigten Ergänzungen bis 13.06.2013.

<b>Herausgegeben von</b>			
<b>Gehemigt von</b>	Gemeindeversammlung	<b>ils</b>	13.06.2013
<b>Kontrolliert von</b>	kantonalen Regierung	<b>ils</b>	
Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.			